

Luzoy August Wilhelm

Anderweite Handlung des Mühlensystems
in der Nord-Lösungszug betref
1722.

I. A. 7 a. 8.

~~ap 7~~

000

14.
Des
Durchlauchtigsten Fürsten und
Herrn/

Herzogs August
Wilhelms/

Herzogen zu Braunschweig und Lüne-
burg / ꝛ. ꝛ.

Anderweite Verordnung/

Das
Mühlen-Messen in Dero Stadt
Braunschweig betreffend.

Publicirt den 12. April, 1722.

BR A U N S C H W E I G, gedruckt bey Friedrich Wilhelm Meyer, Herkoggl. privil. Buchdrucker.

Das
Inhalt des Buchs

Das Buch der Bibel

Das Buch der
Bibel

Das Buch der
Bibel

Das Buch der
Bibel

Publicit am 12. April 1722

Das Buch der Bibel

125





Son **Wittes Gnaden**
Mir August Wil-
helm / Herzog zu Braun-
schweig und Lüneburg, &c. &c.

Fügen hiemit zu wissen; Ob zwar in der am 27ten Mart. 1708. publicirten Declaration der vorhin am 12ten ejusd. emanirten **Abm- und Sack-Ordnung** unter andern mit enthalten/ daß denen **Accisanten** bey **Veraccisung** des in die **Mühle** zu bringenden **Malz- und Geträydes**/ gewisse **Uebermasse** gnädigst zu **statten** kommen sol; und **Wir** dannhero wohl **vermeynet**/ es würden die- selbe sich daran **völlig** begnügen lassen/ daß **Wir** **jedennoch** **miß-** **fällig** **vernehmen** müssen/ was **gestalt** eine **Zeit** her sich **viele** **un-** **terstanden**/ durch **starckes** **Einstampffen** des **Geträydes** und **aller-** **hand** **andere** **Erfindungen**/ die **geahmte** **Säcke** **dermassen** **aus-** **zudehnen** und **zu** **erweitern**/ daß sie **darein** ein **weit** **mehres**/ als **nach** **Inhalt** **obangezogener** **Declaration** **erlaubet**/ **zur** **Mühle** **ge-** **bracht**/ und **dadurch** **Unserm** **Fürstl. Erario** einen **sehr** **merkli-** **chen** **Abgang** **verursachet** haben. **Altdieweil** **aber** **solchem** **öffent-** **lichen** **Unterschleiff** und **höchst-straßbahrem** **Beginnen** **länger** **nach-** **zusehen** **Wir** **nicht** **gemeynet** **seyn**; **So** **sehen**/ **ordnen** und **wollen** **Wir** **hiemit** **gnädigst**/ **jedoch** **ernstlich**/

2

(1.) Daß

(1.)

Daß von nächst-kommendem 12ten April an/ die Veraceltung des Malkes und andern Kornes/ nicht mehr nach dem Gehalt der geahmten Säcke geschehen/ sondern an deren statt in einer jeden der hiesigen Stadt-Mühlen/ wie nicht weniger zu Delsper und Eisenbüttel/ ein besonderer - ganz accurat gerichteter Kumpfe zum Malk/ und ein anderer von kleinern Gehalt zu den übrigen Geträyde angeschaffet/ und künfftig gebraucht werden soll. Bevor nun

(2.)

jemand sein Korn in die Mühle bringet/ soll er darüber/ wie sonst/ also auch ferner/ gegen Entrichtung des bisher gewöhnlichen Impotts/ den bedrückten Zettul am Pack-Hause fodern/ selbigen mit dem zu mahlenden Korn in die Mühle nehmen/ und alda dem Mühlen-Schreiber zustellen/ welcher dann

(3.)

sothanes Korn durch den Accisanten/ mit Hülffe der Müller-Knechte/ als welchen/ den Mahl-Gästen hierunter ohne Entgeld hülffliche Hand zu leisten/ krafft dieses/ bey Vermeidung willkührlicher Straffe/ anbefohlen wird/ in dem dazu angeordneten Kumpfen schütten lassen/ und nebst dem Müller mit dem dazu besonders gemachten Streich-Holze messen/ auch dabtin sehen soll/ daß der Accise-Zettul mit dieser Maasse überein komme.

(4.)

Soll der Mühlen-Schreiber/ nach befundener Richtigkeit/ die Hundten-Zahl/ so wohl in dorso des Accise-Zettuls/ als auch in das von ihm zu haltende Register notiren/ und darauf den Zettul in die zu dem Ende in jeder Mühle verhandene Büchse stecken/ wozu dann diejenige/ welchen die Aufsicht committiret/ den Schlüssel haben/ und nach Ablauf eines jeden Monats diese Zettul mit dem am Pack-Hause über den Mühlen-Pfenning geführten Register und des Mühlen-Schreibers Designation genau conferiren sollen. Daseru aber

(5.)

sich finden solte/ daß mehr Korn in die Mühle gebracht/ als auf dem Accise-Zettul verzeichnet worden; So soll die Uebermasse/ wann

wann es nur eine Kleinigkeit / und nicht über einen halben Hün-
ten auf den Sack beträget / dem Accisanten zurück gegeben / und
so gleich aus der Mühle geschaffet werden / betrüge es aber ein
mehres / und so viel / daß der Vorsatz / das Ararium zu defrau-
diren / dabey klärllich hervor leuchtete ; So soll dieses Geträude
mit einander / samt der Uebermasse / confisciret / und der Defrau-
dant über dem noch mit einer gewissen / dem Befinden nach zu
determinirenden Geld = Straffe / sonder Ausnahme / noch Anse-
hen der Person / beleet / von dem aus dem confiscirten Korn ge-
lösetem Gelde aber $\frac{2}{3}$ Unserm Fürstl. Arario berechnet / $\frac{1}{3}$ dem hie-
sigen Hospital Beatæ Mar. Virginis zugestellet / das übrige aber
unter die zur Aufsicht verordnete Bediente vertheilet / und auf
gleiche Weise mit allen dergleichen confiscirten Korn verfahren
werden.

(6.)

Soll der Müller mit allen Fleiß darauf Acht haben / daß kein
Korn auf die Mühle gegeben werde / bevor es nicht von dem
Mühlen = Schreiber / wie obgedacht / nachgemessen worden / wi-
drigenfalls nicht allein das Korn confisciret / sondern auch der
Müller / weil er solches zugelassen / den Werth des Geträudes zur
Straffe baar zu erlegen / und hierinn so wohl / als sonst / in allen
hiebey sich eräugenden übrigen Fällen für seine Knechte und Ge-
sinde einzustehen schuldig und gehalten seyn soll. Daferne aber
der Müller / oder einer von denen zur Aufsicht verordneten
Mühlen = oder Segen = Schreibern / daß er mit jemand durchgesto-
chen / oder durch die Finger gesehen / überführet werden könnte /
soll derselbe so gleich dadurch seines Dienstes verlustig seyn / und
dem Befinden nach / mit einer Geld = oder Leibes = Straffe be-
leet / dem Denuncianten aber für jedesmahliges Anmelden vier
Rthlr. aus der Cassa gereicht / und sein Nahme auf Verlan-
gen verschwiegen werden.

(7.)

Alles Korn soll nach der Ordnung / als es in die Mühle kömmt /
von dem Müller verzeichnet / und nach dieser Designation , wel-
che er dem Mühlen = Schreiber jedesmahl gleich bey seiner An-
kunft

kunfft zu behändigen / ohne Ansehen der Person gemessen und auf die Maß gebracht werden ; Wer diesem entgegen einem andern vorgreiffen will / soll dafür 2. Rthlr. Straffe geben / und nichts destominder von dem Müller / bis die Reihe an ihn köm- met / zurück gewiesen werden ; Hierbey aber kan jedennoch das Maß / so lange keine heige Zeit einfällt / für allen andern Ge- trädye den Vorzug behalten.

(8.)

Demnach verschiedentlich angemercket worden / daß die Müller- Knechte mit Abforderung des Trinck- Geldes die Mahl- Gäste zur Ungebühr beschweren / wodurch dann die Armuht absonderlich und am meisten gedrückt wird ; So soll dergleichen Trinck- Geld zu nehmen hiemit instünfftige gänzlich verboten / und der Müller- Knecht / welcher hiewider handelt / dafür jedesmahl nach Befinden in 2. bis 4. Rthlr. Straffe verfallen seyn.

(9.)

Damit die Mahl- Gäste desto schleuniger befodert werden mö- gen ; So sollen die Mühlen- Schreiber / deren jeder alhier in der Stadt zwey Mühlen zu versehen hat / in der einen von O- stern bis Michaelis von 6. bis 9. Uhr / von Michaelis bis Ostern aber von 7. bis 9. Uhr / Vormittages / und den Nachmittag von 1. bis 4. Uhr / in der andern Mühle aber den Vormittag von 9. bis 12. und den Nachmittag von 4. bis 7. Uhr sich ohnseßbahr einfinden / und binnen solcher Zeit alles Messen verrichten / auch bis zu anderwelter Verordnung mit dahin sehen / daß das Korn durchgehends nicht allein tüchtig und ohntadelhaft gemahlen / sondern auch denen Mahl- Gästen in allem übrigen von dem Müller und Müller- Knechten wohl und aufrichtig begegnet werde ; gestalt dann denen Mühlen- und Segen- Schreibern hiemit ernstlich anbefohlen wird / so oft sie das Segentheil entweder selbst bemercken / oder sonst dieweggen Klage hören / solches sonder Auf- schub denen zur Aufsicht Verordneten anzuzeigen / damit die Müller hierüber vernommen / und denenseligen / welchen da- durch

durch einiger Schade zugewachsen / gebührende Satisfaction verschaffet werden könne.

(10.)

Weil aber hauptsächlich mit zu beobachten / und dafür zu sorgen / daß in des Mühlen-Schreibers Abwesenheit zu dem bereits mit dem Rumpen gemessenen Korn nicht etwas von dem aufs neue zur Mühle gebrachten / oder gar heimlich herein practirten Geträydes hinzu gethan werde; So sollen die Müller und ihre Knechte darauf besonders Acht haben / daß außser denjenigen / welche ihr Korn würcklich auf die Mühle schütten / keiner in Abwesenheit des Mühlen-Schreibers die Säcke mit dem Geträyde / absonderlich aber diejenige / worinn das noch nicht gemessene Korn befindlich / öffne; widrigenfalls nicht allein die Eigenthümer des in dem geöffneten Sacke vorhandenen Kornes verlustig seyn / sondern auch die Müller / wann sie die Leute nicht gewarnt / und aus einem dergleichen eröffnetem Sacke würcklich schon etwas Korn heraus genommen / oder hinzu gethan worden / ihrer Nachlässigkeit halber so viel Straffe / als der Werth des confiscirten Kornes ausmachet / baar erlegen / und für ihre Knechte / wie obgedacht / einstehen sollen.

(11.)

Demnach auch einige der hiesigen Becker zugleich das Brandtwein-Brauen exerciren / und dannenhero / wann sie das Korn grob mahlen lassen / solches zum Brandtwein-Brauen mit verbrauchet / und Unserm Fürstlichen Erario hiedurch ein mercklicher Schade zugezogen werden könnte; So wird dasselbe hiemit ernstlich verbotzen / und denen zur Aufsicht auf das Accise-Wesens Verordneten gnädigst anbefohlen / dießfalls fleißig vlitiren zu lassen / und dahin zu sorgen / wie auf alle andere dienliche Artz dem daher entstehenden Unterschleiff vorgebauet werden könne. Solte hierin jemand einiger Contravention überführet werden / derselbe soll von jeden Himbten dieses zur Ungebühr verbrauchten / und zum Brandtwein genommenen Kornes / fünf

A 3

Rthlr.

Rthlr. Straffe erlegen/ und davon dem Denuncianten die Helffte vor abgegeben/ von der andern Helffte aber $\frac{2}{3}$ Unserm Fürstlichen Erario berechnet/ und $\frac{1}{3}$ unter die zur Aufsicht verordnete Bediente vertheilet werden.

(12.)

So viel das Brau-Wesen im übrigen anlanget/ soll es bey der vorhin zu jeder Arth Biers bestimmten Himbten-Zahl sein unveränderliches Verbleiben haben/ solchergestalt/ daß zu einem Gebrau Schiff-Mumme inclusive des gebrandten Malzes und der gnädigst verwilligten Ubermaasse 60. Himbten/ zu einem grossen Gebrau Breyhahn 45. Himbten/ und zu einem kleinen Gebrau Breyhahn 30. Himbten passiret/ und von dem Mühl-Schreiber im Nachmessen keinesweges mehr gut gethan werden soll.

(13.)

Und als nicht ohne Grund zu besorgen/ es möge von einem Malz ander Bier gebrauet werden/ als dem Angeben nach der differente Mühl-Pfenning entrichtet worden/ e. g. wann das Malz zur Schiff-Mummen angegeben/ nachhero aber frische Mumme/ oder Erndte-Bier davon gebrauet/ oder das Malz zum Breyhan solchergestalt von denen Brauern eingetheilet würde/ daß sie davon mehr gebraue/ als am Pack-Hause angemeldet worden/ thun könnten; So wird all solches und dergleichen zum Nachtheil Unser Accise-Cassa gereichendes Verfahren hiemit ernstlich und bey 10. Rthlr. Straffe verbotzen/ denen zur Aufsicht Verordneten aber gnädigst anbefohlen/ die ihnen nachgesetzte Bediente dießfalls besonders zu instruiren/ und all dasjenige/ was sie sonst etwa zu Verhinderung dergleichen Unterschleiffs dienlich zu seyn erachten/ besten Fleißes zu beobachten; Wie sie dann in specie alle Braumeister dahin zu verpflichten haben/ daß dieselbe/ so ofte sie dergleichen Conventio verspüren/ oder gegen jemand dieserwegen einen gegründeten Verdacht haben/ solches ihnen alsofort anzeigen sollen.

(14.) Was

(14.)
Was in übrigen das von denen Beckern / Brandtwein-
Brauern und durchgehends alles übrige zur Mühle gebrachte
Korn anlanget / soll davon der bisher gewöhnliche Impost er-
leget / und denen Accisanten die in der am 27. Mart. An. 1708.
ausgelassenen Declaration gnädigst verwilligte Übermaasse
daran ferner zu gute kommen. Ingleichen soll

(15.)

Was das Rossen bey heiger Zeit betrifft / es bis zu anderwel-
tiger Verfügung bey dem Inhabt der Ahm- und Sack- Ord-
nung von 1708. sein Verbleiben haben.

(16.)

Als auch verschiedene der hiesigen Bürger und Eintwohner sich
der Mühlen zu Delper und Eisenbüttel bedienen ; So soll
ein jeder / welcher dahin sein Malz oder Korn in die Mühle
bringen will / auffer dem Accise- Zettul darüber noch einen
besondern Passier- Zettul am Pact- Hause nehmen / worauf
so wohl der Name dessen / welchem das Korn gehöret / als
auch die angegebene Himbten- Zahl verzeichnet worden / wel-
chen Zettul der Fuhrmann / oder wer es zur Mühle bringet /
beym Hinausgehen dem Thor- Schreiber vorzeigen / und von
diesem / nach befundener Richtigkeit / unterschrieben / wieder
zurück nehmen / in der Mühle aber solchen dem Mühlen-
Schreiber nebst den Accise- Zettul behändigen / und wann
dieser / wie viel Himbten Mehl / Schrot oder Kleye aus so-
thanen Korn geworden / darauf verzeichnet hat / selbigen Zet-
tul bey der Zurück- Fuhr des Malzes / Schrots oder Mehls
dem Thor- Schreiber wiederum zustellen / welcher dann nach
Ablauff eines jeden Monats diese Zettul denen zur Aufsicht
Verordneten überliefert.

(17.)

Damit aber der Thor- Schreiber wissen könne / ob der Pas-
sier-
sier-

sier-Zettul mit der in denen Säcken befindlichen Maas überein komme; So soll so wohl das nach diesen Mühlen hinaus gesandte Geträyde / als das daraus gemachte Malz / Mehl / Schrot und Kleye / sonder Ausnahme durchgehends in besonders hiezu geahnte Säcke gethan / und daraußen in denen Mühlen nichts destominder mit dem geeichten Rumpen gemessen werden.

(18.)

Weil auch in diese beyde jetzt-gedachte Mühlen viele auswärtige Mahl-Gäste kommen / und solchemnach um desto schwerer fallen dürffte / denen Unterschleiffen allda zu begegnen; So sollen diese Müller nachdrücklich erinnert werden / ihrem geleisteten Eyde auf das treulichste und fleißigste nachzuleben / wie nicht weniger ihre Knechte der vor Jahren hierunter ergangenen Verordnung gemäß / vereyden zu lassen / und dahin zu sehen / daß in denen ihnen anvertraueten Mühlen von denen hiesigen Bürgern und Einwohnern keinerley Geträyde / ohne Accis- und Passir-Zettul / hinein gebracht / sondern damit in allen Stücken / wie vorhin verordnet / verfahren / und nichts vorgenommen werde / woraus dem Fürstlichen Erario einiger Schade entstehen könne. Was aber die auswärtige Mahl-Gäste anbetrifft; So soll der Müller / so ofte deren jemand Geträyde in die Mühle bringet / benebst dem dato, des Eigenthumers Nahmen / die Quantität des Kornes / und die Hundten-Zahl besonders anzeichnen / und diese Specification von dem vorhergehenden Tage alle Morgen dem Mühlen-Schreiber gleich bey seiner Ankunfft einhändigen.

(19.)

Daferne nun einer oder der andere dieser Unserer / der auswärtigen Mühlen halber gemachten Verordnung entgegen zu handeln / sich unterstehen würde; So soll derselbe dafür die in denen vorigen Articula determinirte Straffe doppelt erleiden /

gen/ in denen andern Fällen aber/ die vorher nicht exprimiret/ dem Befinden nach/ gleicher gestalt exemplarisch bestrafet werden.

(20.)

Demnach bey vormahligen Gebrauch der in denen Mühlen angeordneten Kumpen die Mühlen-Schreiber sich öfters beschweret / daß fast niemand mit dem / was zu guter Weise in die Kumpen geschüttet worden/ sich vergnügen wollen/ sondern das Korn mit Händen/ Schaufeln / und sonst/ in die Kumpen zu stopffen und einzudrücken sich unterstanden/ überdem auch denen Mühlen-Schreibern / wann sie/ ihren Pflichten gemäß/ solches verwehren wollen/ sehr schimpfflich und ungebührlich begegnet; So wird solches hiemit ernstlich verbothen/ und soll wider die Contravenienten/ auf jedesmahliges Anmelden / mit schwerer Geld- auch dem Befinden nach/ Leibes-Straffe/ ohne einige Nachsicht/ verfahren werden; Wie dann hingegen auch die Mühlen-Schreiber ihres Orths gegen männiglich sich aller Bescheidenheit zu gebrauchen/ und also zu betragen haben/ daß keiner dießfalls mit Zug sich über sie beschweren könne.

(21.)

Damit über alles vorgesehte desto besser gehalten werde; So soll auffer denen Mühlen-Schreibern / welche dem Befinden nach/ Monatlich nach der Reihe umzusehen/ annoch jemand besonders bestellet werden/ der die Mühlen von Zeit zu Zeit unvermuthet besuche/ und von dem Befinden gehörigen Orts seinen Bericht erstatte/ da dann die vorkommende Fälle nach dieser Verordnung entweder sogleich abgethan/ oder bey er-
äußenden Umständen davon zu fernerer Verfügung an Unsere zu Einrichtung des hiesigen Stadt-Wesens Verordnete Commission referiret werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Unsere gnädigste Verordnung eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Fürstlichen

B

Ge.

Geheimden Cansley, Secret bekräftigen/ auch zu männigt-
chen Notiz durch den Druck publiciren/ und gewöhnlicher Dr-
ten affigiren lassen. So geschehen und geben in Unser
Stadt und Vestung Braunschweig / den 6ten Februar.

1722.

August Wilhelm.



C. D. v. Dehn.

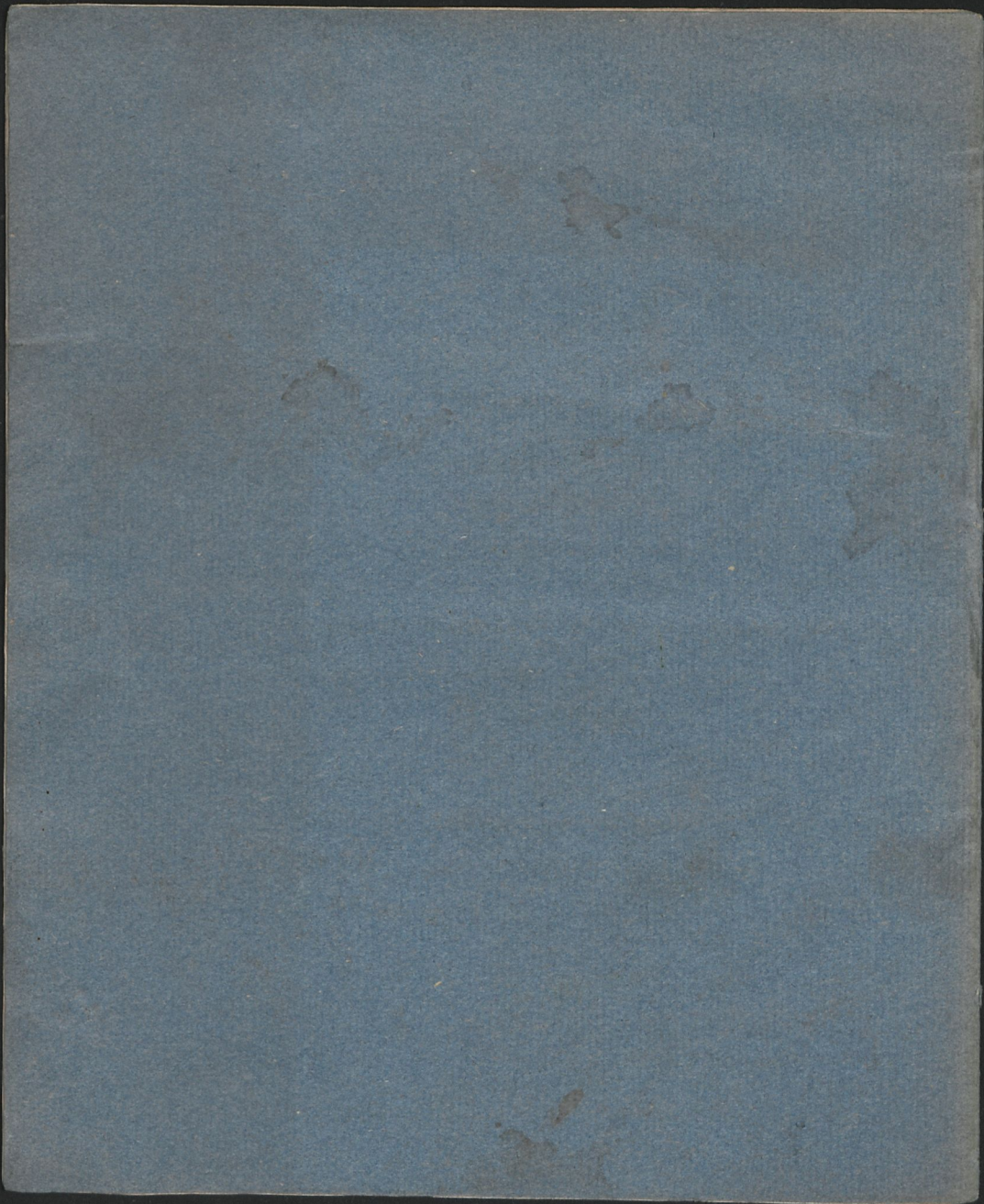
100757

ULB Halle 3
007 201 656



vDa8







14.

^{Des}
Durchlauchtigsten Fürsten und
Herrn/

Herz August
Wilhelms/

Herzogen zu Braunschweig und Lüne-
burg / ꝛc. ꝛc.

Anderweite Verordnung,
^{Das}
Mühlen=Mesen in Dero Stadt
Braunschweig betreffend.

Publicirt den 12. April, 1722.

BRUNSWIG, gedruckt bey Friedrich Wilhelm Meyer, Herzogl. privil. Buchdrucker.

